

1. Arbeitsecke im Wohnzimmer ist nicht absetzbar

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat entschieden, dass ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abgesetzt werden darf, wenn es ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche und berufliche Zwecke genutzt wird. Eine **anteilige Berücksichtigung der Raumkosten** eines gemischt (privat und beruflich) genutzten Arbeitszimmers halten die Richter nicht für zulässig. Der Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“ erfasst nur Räume, die wie Büros eingerichtet sind und (nahezu) ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden. Eine Kostenaufteilung ist laut BFH unter anderem deshalb nicht möglich, weil sich der tatsächliche Nutzungsumfang des Zimmers in der Wohnung des Steuerzahlers nicht überprüfen lässt.

2. Betreutes Wohnen: Steuerbonus für Kosten eines Hausnotrufsystems

Viele Senioren haben in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. Ein Knopfdruck genügt, und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Kosten eines solchen Systems **haushaltsnahe Dienstleistungen** sind. Sie sind somit zu 20 % direkt von der tariflichen Einkommensteuer abziehbar (Höchstbetrag: 4.000 €). Unerheblich war für das Gericht, dass sich die Notrufzentrale außerhalb des Haushalts befand.

3. Spendenabzug: Helfen Sie Flüchtlingen?

Wer Flüchtlingen hilft, sollte wissen, dass er neben Geld- gegebenenfalls auch Sachspenden und investierte Freizeit steuerlich absetzen kann. Um **Sachspenden** wie Kleidung oder Spielsachen als Sonderausgaben absetzen zu können, muss der Spender zunächst den „gemeinen Wert“ seiner Spende ermitteln. Bei neuen Gegenständen kann der Wert dem Kaufbeleg entnommen werden, bei gebrauchten ist deren Marktwert zu schätzen (z.B. durch Vergleich mit Kleinanzeigen). Zudem muss der Spendenempfänger eine Zuwendungsbestätigung ausstellen und darin folgende Angaben machen: genaue Bezeichnung der Sachspende, Alter, Zustand und ursprünglicher Kaufpreis, aktuell geschätzter Wert und Spendendatum. Eine zusammengefasste Zuwendungsbestätigung ist um eine Einzelaufstellung zu ergänzen, in der die Gegenstände einzeln mit Angabe von Kaufdatum, Preis, Zustand und Marktwert bezeichnet sind.

Wer Sprachunterricht oder Hausaufgabenbetreuung für Flüchtlinge anbietet, kann seine **Arbeitszeit** mitunter im Rahmen einer Vergütungsspende absetzen. Dazu ist mit der anbietenden Organisation vorher schriftlich eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Im Anschluss an die ehren-

amtliche Tätigkeit wird bedingungslos auf das Geld verzichtet. In diesem Fall erteilt die Organisation eine Zuwendungsbestätigung; der darin genannte Betrag ist als Sonderausgabe abziehbar.

4. Fremdvergleich: Verdeckte Gewinnausschüttung bei Risikogeschäften

Wickelt ein Gesellschafter-Geschäftsführer risikoreiche Wertpapiergeschäfte über seine GmbH ab, stellt sich häufig die Frage, ob auch ein fremder Geschäftsführer das Risiko eingegangen wäre. Dieser Fremdvergleichsgrundsatz spielt in der Regel keine Rolle, wenn aus dem spekulativen Geschäftsvorfall Gewinne erzielt werden. Spekulationsverluste erkennen die Finanzämter dagegen häufig nicht als Betriebsausgaben an.

Die Folge war bisher, dass die Verluste in verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) umgewandelt wurden und sich nicht mindernd auf die Körperschaftsteuer auswirkten. In zwei Schreiben hatte das Bundesfinanzministerium (BMF) geregelt, dass es sich bei **Verlusten aus Spekulationsgeschäften** um vGA handelt, wenn sie nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft völlig unüblich, mit hohen Risiken verbunden und nur durch private Spekulationsabsichten des Gesellschafter-Geschäftsführers veranlasst sind. Der Bundesfinanzhof hat aber entschieden, dass diese Annahme zu weit geht und eine Kapitalgesellschaft in ihrem Geschäftsgebaren grundsätzlich frei ist. Das BMF hat seine Schreiben nun (nach mehr als zehn Jahren) aufgehoben; sie sind nicht mehr anzuwenden.

5. Mietimmobilienfinanzierung mit Risikolebensversicherung

Banken setzen für die Vergabe von Immobilienkrediten mitunter voraus, dass der Darlehensnehmer zur Kreditabsicherung eine Risikolebensversicherung abschließt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Beiträge für Risikolebensversicherungen nicht als **Werbungskosten** bei den Vermietungseinkünften abgezogen werden dürfen. Das gilt sogar, wenn die Bank einen solchen Versicherungsabschluss bei der Finanzierung eines Vermietungsobjekts vorgeschrieben hat. Der Darlehenssicherungszweck wird nach Ansicht des BFH durch einen privaten Veranlassungszusammenhang überlagert. Der Vermieter trägt die Versicherungsaufwendungen auch, um im Fall seines Todes einen schuldenfreien Übergang des Vermietungsobjekts auf seine Rechtsnachfolger zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater